

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6781
Entscheid Nr. 51/2019 vom 4. April 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 7, 9 und 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 20. November 2017 in Sachen A.I. und anderer gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 24. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 7, 9 und 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11, 22, 22bis, 23, 24 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 9 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 8 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

indem sie dahin ausgelegt werden, dass sie es dem belgischen Staat ermöglichen, minderjährige Kinder, die durch ihre Eltern vertreten werden, anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne Gewissheit bezüglich der Rückkehr, während sie in Belgien geboren sind und dort seit zehn und zwölf Jahren eingeschult sind, weil ihre Eltern (ihre gesetzliche Vertreter), die sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, ihren Asylantrag von ihrem Herkunftsland aus einreichen müssen und dies von ihrem Aufenthaltsort - d.h. Belgien - aus nicht tun können? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Artikel 7, 9 und 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), die bestimmen:

« Art. 7. Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter oder, in den in Nr. 1, 2, 5, 9, 11 oder 12 erwähnten Fällen, muss der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet binnen einer bestimmten Frist zu verlassen:

1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist,

3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

4. wenn der Minister der Ansicht ist, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,

5. wenn er im Schengener Informationssystem oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist,

6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,

7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,

8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,

9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen oder in Anwendung der am 13. Januar 2009 geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Belgien den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,

10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen oder in Anwendung der am 13. Januar 2009 geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Belgien den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,

11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist,

12. wenn gegen den Ausländer ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder ausgesetzt noch aufgehoben ist.

Unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen von Titel III^{quater} kann der Minister oder sein Beauftragter in den in Artikel 74/14 § 3 erwähnten Fällen den Ausländer zur Grenze zurückführen lassen.

Sofern keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, kann der Ausländer zu diesem Zweck für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festgehalten werden, und zwar insbesondere dann, wenn Fluchtgefahr besteht oder der Ausländer die Vorbereitung der

Rückkehr oder das Entferungsverfahren umgeht oder behindert, und ohne dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Haft jedoch um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Inhaftierung des Ausländers unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluss nur noch vom Minister gefasst werden.

Nach fünf Monaten Haft muss der Ausländer freigelassen werden.

Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Haft des Ausländers nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Frist jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Haft acht Monate überschreiten darf ».

« Art. 9. Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist ».

« Art. 9bis. § 1. Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

- Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

- Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2. Unbeschadet der anderen Sachverhalte des Antrags können folgende Sachverhalte nicht als außergewöhnliche Umstände angenommen werden und werden für unzulässig erklärt:

1. Sachverhalte, die bereits zur Unterstützung eines Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50bis, 50ter und 51 geltend gemacht worden sind und die von den Asylbehörden abgelehnt worden sind, mit Ausnahme der Sachverhalte, die abgelehnt wurden, da sie den Kriterien des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt und den in Artikel 48/4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf den subsidiären Schutz fremd sind oder weil sie nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen,

2. Sachverhalte, auf die sich im Verlauf der Bearbeitung des Asylantrags im Sinne der Artikel 50, 50bis, 50ter und 51 hätte berufen werden müssen, sofern sie bereits bestanden und vor Ende dieses Verfahrens bekannt waren,

3. Sachverhalte, auf die sich bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Königreich berufen wurde, mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich im Rahmen eines Antrags berufen wurde, der wegen Fehlen der erforderlichen Identitätsdokumente oder Nichtzahlung beziehungsweise unvollständiger Zahlung der in Artikel 1/1 erwähnten Gebühr für unzulässig erachtet wurde, und mit Ausnahme von Sachverhalten, auf die sich in vorherigen Anträgen, die zurückgenommen wurden, berufen wurde,

4. Sachverhalte, auf die sich im Rahmen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9ter berufen wurde.

§ 3. Anträge auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, werden nur auf der Grundlage des zuletzt eingereichten Antrags geprüft, den der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Minister oder seinem Beauftragten weiterleitet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausländer, der einen neuen Antrag einreicht, die zuvor eingereichten anhängigen Anträge zurücknimmt ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11, 22, 22bis, 23, 24 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 und 9 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 13 Absatz 2 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, befragt.

B.3. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft die Situation von illegal aufhältigen Ausländern, die Eltern von minderjährigen Kindern sind, die in Belgien geboren und eingeschult sind.

Aus dem in der Vorlageentscheidung dargelegten Sachverhalt geht hervor, dass die Kläger vor dem vorlegenden Richter unter einer falschen Identität einen Asylantrag, dann Anträge auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von außergewöhnlichen Umständen (vormals Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) gestellt haben, die jedes Mal abgewiesen wurden.

Sie haben anschließend unter ihrer wahren Identität mehrere Anträge auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände (Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), die jedes Mal abgewiesen wurden, gestellt.

Es wurden Anweisungen, das Staatsgebiet zu verlassen, gegen die Eltern und ihre Kinder ausgestellt, gegen die die Kläger vor dem vorlegenden Richter verschiedene Beschwerden eingelegt haben.

B.4. Der vorlegende Richter interpretiert die beanstandeten Bestimmungen dahingehend, dass sie es « dem belgischen Staat ermöglichen, minderjährige Kinder, die durch ihre Eltern vertreten werden, anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne Gewissheit bezüglich der Rückkehr, während sie in Belgien geboren sind und dort seit zehn und zwölf Jahren eingeschult sind, weil ihre Eltern (ihre gesetzliche Vertreter), die sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, ihren Asylantrag von ihrem Herkunftsland aus einreichen müssen und dies von ihrem Aufenthaltsort – d. h. Belgien – aus nicht tun können ».

B.5. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen und deren Tragweite zu bestimmen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.6. In der Auslegung des vorlegenden Richters würden es die fraglichen Bestimmungen ermöglichen, eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, für Kinder auszustellen, die in Belgien geboren und eingeschult sind, « ohne Gewissheit bezüglich der Rückkehr », « weil » ihre illegal aufhaltigen Eltern ihren « Asylantrag » nicht in Belgien einreichen dürfen, sondern ihn « von ihrem Herkunftsland aus » einreichen müssen.

B.7.1. Wie der Ministerrat betont, geht die Vorabentscheidungsfrage von einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmung aus.

B.7.2. Der fragliche Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass einem Ausländer, der « über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist » (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2), eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt werden kann. Eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, kann mit einem Beschluss, mit dem ein in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereichter Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, einhergehen.

Die fraglichen Artikel 9 und 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beziehen sich auf die Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate. Artikel 9 betrifft den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate, der grundsätzlich von dem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Artikel 9*bis* bezieht sich auf die Aufenthaltserlaubnis wegen außergewöhnlicher Umstände, die beim Bürgermeister des Ortes, wo der Ausländer sich aufhält, beantragt werden kann.

B.7.3. Die fraglichen Bestimmungen betreffen in keiner Weise den Ort, wo der Asylantrag eingereicht wird, der durch die Artikel 48 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelt wird.

Wenn ein Ausländer der Gefahr von Folterung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen in seinem Herkunftsland ausgesetzt ist, kann er in Belgien einen Asylantrag stellen, der ebenfalls als Antrag auf subsidiären Schutz auf der Grundlage der Artikel 48 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gilt und er ist daher nicht verpflichtet, einen Aufenthaltsantrag auf der Grundlage von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu stellen.

B.7.4. Im Übrigen haben die Kläger vor dem vorlegenden Richter unter ihrer wahren Identität nie einen Asylantrag, sondern nur Anträge auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die jedes Mal abgewiesen wurden, gestellt.

Die Kläger vor dem vorlegenden Richter konnten außerdem ihr Recht auf eine wirksame Beschwerde ausüben, indem sie mehrere Beschwerden gegen die Beschlüsse zur Ablehnung ihres Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht haben.

B.8. Da sie von einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen ausgeht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. April 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût